



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Eingangsprüfung

Materialien zur Vorbereitung auf die Eingangsprüfung
nach § 38 Hamburger Hochschulgesetz



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Eingangsprüfung

Materialien zur Vorbereitung auf die Eingangsprüfung
nach § 38 Hamburger Hochschulgesetz

Verfasser

Prof. Dr. Dr. Bernd Zinkahn
Präsident der Hamburger Fern-Hochschule

Lektorat

Birgit Hupe, M.A.
Leiterin Studierendensekretariat / Prüfungsamt der Hamburger Fern-Hochschule

Satz/Repro

Haussatz

Druck und buchbinderische Verarbeitung

Hausdruck

Redaktionsschluss

03.11.2009

14. Auflage

© HFH Hamburger Fern-Hochschule, Alter Teichweg 19–23a, 22081 Hamburg

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung der Hamburger Fern-Hochschule reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Gedruckt auf 100% chlorfrei gebleichtem Papier.

Vorwort

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

wir freuen uns, dass Sie beabsichtigen ein Studium an der Hamburger Fern-Hochschule im Studiengang

- Betriebswirtschaft,
- Facility Management,
- Gesundheits- und Sozialmanagement,
- Health Care Studies*,
- Pflegemanagement,
- Wirtschaftsingenieurwesen oder
- Wirtschaftsrecht aufzunehmen.

Da Sie über keine reguläre Hochschulzugangsberechtigung verfügen, können Sie nach § 38 Hamburger Hochschulgesetz an einer Eingangsprüfung teilnehmen. Haben Sie alle Anforderungen der Eingangsprüfung erfüllt, wird Ihnen die Hochschulzugangsberechtigung für Ihren gewählten Studiengang an der Hamburger Fern-Hochschule erteilt.

Zur Eingangsprüfung wird zugelassen wer

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
- eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit nachweist.

Die Eingangsprüfung besteht aus

1. einem schriftlichen Bericht, der den beruflichen Werdegang dokumentiert sowie die Wahl des angestrebten Studienganges begründet,
2. je einer Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik,
3. einem Beratungsgespräch gemäß der Beratungsordnung der Hamburger Fern-Hochschule.

Auf den folgenden Seiten möchten wir Ihnen Hinweise für die Vorbereitung auf die schriftliche Eingangsprüfung in den Fächern **Mathematik** und **Deutsch** geben.

Im Fach **Mathematik** konzentrieren wir uns bei den inhaltlichen Schwerpunkten auf die Elementarmathematik. Eine gute Anleitung und Schwerpunktsetzung für Ihr Selbststudium in Vorbereitung auf die 120-minütige Klausur bietet die angegebene Literaturquelle. Der Schwierigkeitsgrad der Anforderung ist je nach gewählter Studienrichtung unterschiedlich.

In der 165 Minuten umfassenden Klausur im Fach **Deutsch** soll die notwendige **deutsche Sprachkompetenz** und **schlüssige Argumentation** nachgewiesen werden. Je nach Studiengang, für den Sie sich bewerben, ist eine Problemerkörterung zu einem Thema aus den Bereichen:

- Wirtschaft und Gesellschaft (für Bewerber/innen des Studienganges Betriebswirtschaft),
- Wirtschaft und Technik (für Bewerber/innen der Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Facility Management),
- Wirtschaft und Recht (für Bewerber/innen des Studienganges Wirtschaftsrecht),
- Gesundheit und Soziales (für Bewerber/innen des Studienganges Gesundheits- und Sozialmanagement),
- Pflege und Gesundheit (für Bewerber/innen der Studiengänge Pflegemanagement und Health Care Studies) anzufertigen.

* Beachten Sie bitte, dass Sie als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung über einen Ausbildungsvertrag einer mit der HFH kooperierenden Berufsfachschule verfügen müssen. Nähere Informationen entnehmen Sie unserer Homepage [www.hamburger-fh.de/Studienangebot Health Care Studies](http://www.hamburger-fh.de/Studienangebot/Health%20Care%20Studies)

Die Themen werden in der Klausur zur Auswahl gestellt. Für Ihre Vorbereitung haben wir eine Literaturquelle angegeben. Außerdem übermitteln wir Ihnen Hinweise zur Anfertigung einer Problemerkörterung. Ein Lösungsbeispiel für eine Problemerkörterung zum Thema „Tempolimit auf deutschen Autobahnen“ soll die theoretischen Hinweise veranschaulichen.

Die beiliegende Eingangsprüfungsordnung gibt Ihnen weitere Informationen über die rechtlichen Grundlagen, den Ablauf und den Inhalt der Eingangsprüfung.

Am Ende des Informationsmaterials finden Sie einen heraustrennbaren Bestellzettel für die zur Vorbereitung geeignete Literatur und ein Anmeldeformular zur Eingangsprüfung.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Vorbereitung und Absolvierung der Eingangsprüfung und freuen uns, Sie als zukünftige/n Studierende/n begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Bernd Zinkahn". The signature is written in a cursive style with some stylized flourishes.

Prof. Dr. Dr. Bernd Zinkahn
Präsident

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftliche Eingangsprüfung im Fach Mathematik	6
Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftliche Eingangsprüfung im Fach Deutsch	9
Gestaltungshinweise für eine Erörterung – eine objektive und argumentative Darstellungsform	10
Lösungsbeispiel für eine Problemerkörterung	12
Ordnung über die Eingangsprüfung nach § 38 des Hamburger Hochschulgesetzes an der Hamburger Fern-Hochschule (Eingangsprüfungsordnung).....	15
Bestellung.....	21
Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung für ein Hochschulstudium an der HFH (§ 38 HmbHG)	23
Vertragsbedingungen	25

Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftliche Eingangsprüfung im Fach Mathematik

Prüfungsdauer: 120 Minuten,
Hilfsmittel: Taschenrechner

Zur Vorbereitung auf die Prüfung empfehlen wir Ihnen:

Einführung in die Grundelemente der Mathematik – mit Aufgaben und Lösungen
(nur beziehbar von b + r bookstore, Frankenstraße 27, D-20097 Hamburg)

Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Facility Management

Der Inhalt der Eingangsprüfung Mathematik erstreckt sich über folgende Themen:

- **Algebraische Grundlagen**
 - Grundrechenarten
 - Klammerrechnung
 - Binomische Formeln
 - Faktorzerlegung (Ausklammern eines gemeinsamen Faktors bzw. Zerlegung nach den binomischen Formeln)
- **Prozentrechnung und Proportionalitäten**
 - Grundbegriffe und Grundgleichung der Prozentrechnung
 - direkte und umgekehrte (indirekte) Proportionalität
- **Bruchrechnung**
 - Kürzen, Erweitern, Rechnen mit Brüchen
- **Potenzrechnung**
 - Potenzbegriff, Anwendung der Potenzgesetze
 - Potenzen mit gebrochenen Exponenten
- **Wurzelrechnung**
 - Wurzelbegriff, Anwendung der Wurzelgesetze
- **Logarithmen**
 - Logarithmus, Anwendung der Logarithmengesetze
- **Gleichungen**
 - Lineare Gleichungen
 - Lineare Gleichungssysteme mit 2 Unbekannten
 - Spezielle Gleichungen (quadratische Gleichungen, Bruch- und Wurzelgleichungen)

Nicht prüfungsrelevant für die Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Facility Management ist damit aus dem Material: „Einführung in die Grundelemente der Mathematik“:

- Kap. 19 : Funktionenlehre.

Studiengang Betriebswirtschaft

Der Inhalt der Eingangsprüfung Mathematik erstreckt sich über folgende Themen:

- **Algebraische Grundlagen**

- Grundrechenarten
- Klammerrechnung
- Binomische Formeln
- Faktorzerlegung (Ausklammern eines gemeinsamen Faktors bzw. Zerlegung nach den binomischen Formeln)

- **Prozentrechnung und Proportionalitäten**

- Grundbegriffe und Grundgleichung der Prozentrechnung
- direkte und umgekehrte (indirekte) Proportionalität

- **Bruchrechnung**

- Kürzen, Erweitern, Rechnen mit Brüchen

- **Potenzrechnung**

- Potenzbegriff, Anwendung der Potenzgesetze
- Potenzen mit gebrochenen Exponenten

- **Wurzelrechnung**

- Wurzelbegriff, Anwendung der Wurzelgesetze

- **Gleichungen**

- Lineare Gleichungen
- Lineare Gleichungssysteme mit 2 Unbekannten

Nicht prüfungsrelevant für den Studiengang **Betriebswirtschaft** sind damit aus dem Material: „Einführung in die Grundelemente der Mathematik“:

- Kap. 10 : Logarithmen
- Kap. 16 – 19: Spezielle Gleichungen (quadratische Gleichungen, Bruch- und Wurzelgleichungen) und Funktionenlehre.

Studiengänge Wirtschaftsrecht, Pflegemanagement, Gesundheits- und Sozialmanagement und Health Care Studies

Der Inhalt der Eingangsprüfung Mathematik erstreckt sich über folgende Themen:

- **Algebraische Grundlagen**
 - Grundrechenarten
 - Klammerrechnung
 - Binomische Formeln
 - Faktorzerlegung (Ausklammern eines gemeinsamen Faktors bzw. Zerlegung nach den binomischen Formeln)
- **Prozentrechnung und Proportionalitäten**
 - Grundbegriffe und Grundgleichung der Prozentrechnung
 - direkte und umgekehrte (indirekte) Proportionalität
- **Bruchrechnung**
 - Kürzen, Erweitern, Rechnen mit Brüchen
- **Gleichungen**
 - Lineare Gleichungen
 - Lineare Gleichungssysteme mit 2 Unbekannten

Nicht prüfungsrelevant für den Studiengänge Wirtschaftsrecht, Pflegemanagement, Gesundheits- und Sozialmanagement und Health Care Studies sind damit aus dem Material: „Einführung in die Grundelemente der Mathematik“:

- Kap. 9 : Potenzrechnung
- Kap. 10 : Logarithmen
- Kap. 11 : Wurzelrechnung
- Kap. 16 – 19: Spezielle Gleichungen (quadratische Gleichungen, Bruch- und Wurzelgleichungen) und Funktionenlehre.

Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftliche Eingangsprüfung im Fach Deutsch

Prüfungsdauer: 165 Minuten,

Hilfsmittel: Duden

Die Eingangsprüfung im Fach Deutsch umfasst das Erstellen einer Problemerkörterung zu einem von zwei vorgegeben Themen.

Die beiden Themengebiete, aus denen jeweils ein Thema als Aufgabe gestellt wird, sind:

- **Wirtschaft und Gesellschaft** (Bewerber/innen für den Studiengang Betriebswirtschaft)
- **Wirtschaft und Technik** (Bewerber/innen für die Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Facility Management)
- **Wirtschaft und Recht** (Bewerber/innen für den Studiengang Wirtschaftsrecht)
- **Gesundheit und Soziales** (Bewerber/innen für den Studiengang Gesundheits- und Sozialmanagement)
- **Pflege und Gesundheit** (Bewerber/innen für die Studiengänge Pflegemanagement und Health Care Studies)

Die Bewertung der erstellten Arbeit erfolgt nach den drei Kriterien:

- **Inhalt ca. 40%**
Themenbezug, Aufbau, Gedankenreichtum, -führung, Urteil über Sachverhalte, begründete Aussagen, Beispiele, Argumentation, Ergebnisse
- **Ausdruck ca. 30%**
Wortschatz, Wortwahl, Satzkonstruktionen, Stil
- **Orthografie ca. 30%**
Rechtschreibung, Satzzeichen, Grammatik

Zur Vorbereitung auf die Prüfung empfehlen wir Ihnen:

„Gute Erörterungen schreiben“ / Deutsch 11. – 13. Schuljahr, MANZ Lernhilfen, ISBN 978-3-7863-1071-6.

Bitte beachten Sie:

Für Ihre Prüfungsvorbereitung sind die Seiten 16 – 54 relevant.

Gestaltungshinweise für eine Erörterung – eine objektive und argumentative Darstellungsform

- **Als Gattung des objektiven Schreibens** folgt die Erörterung den Regeln der **sachlichen Darstellung** eines Sachverhaltes oder Problems. Die Inhalte müssen aus einer objektiven, d. h. sachbezogenen Sicht heraus entwickelt werden. Dem widerspricht nicht, dass am Ende einer Erörterung auch die eigene, dann aber aus Argumenten entwickelte Meinung des Verfassers zu Wort kommen darf.
- Der **Aufbau** der Arbeit folgt **sachlich-logischen Überlegungen**. Die Darstellung bedient sich klar gefügter Sätze. Einfache Satzverbindungen und Satzgefüge sowie eine **sachliche, nüchterne**, aber gleichwohl **genaue** und **anschauliche Sprache** helfen, dieser Anforderung gerecht zu werden.
- Die Erörterung ist ihrem Wesen nach zugleich eine **argumentative Darstellungsform**. Deshalb ist es notwendig, zunächst das grundlegende Verfahren der Argumentation kurz näher zu betrachten.

Der Aufbau der Argumentation:

Argumentieren (von lat. argumentum = Beweis, Beweisgrund bzw. argumentari = als Beweis anführen) heißt, Behauptungen begründen oder auch widerspiegeln. Bei einer Argumentation spielen deshalb sowohl Behauptungen (Thesen) als auch Begründungen (Argumente) eine entscheidende Rolle. Zu den Argumenten treten Beweise und Beispiele hinzu, die die Argumentation unterstützen oder abgrenzen.

- **Behauptungen (Thesen)** bestehen aus Feststellungen oder Forderungen, die den Anspruch erheben, dass sie wahr sind. Oft ist es notwendig, die jeweiligen Thesen kurz zu erläutern und in einen größeren sachlichen Zusammenhang einzuordnen.
- Zu jeder Behauptung (These) gibt es eine Folge von **Begründungen (Argumenten)**; sie bringen Tatsachen und Sachverhalte zur Sprache, die geeignet sind, die Richtigkeit der in der These formulierten Behauptung zu belegen oder zu beweisen. Der sachlogische Zusammenhang zwischen These und Argumenten ist für die Überzeugungskraft der Argumentation von ausschlaggebender Bedeutung.
- **Beweise und Beispiele**, die die Argumente stützen und verdeutlichen, können eigene Beobachtungen, selbst erlebte Ereignisse, Urteile von Fachleuten, Ergebnisse von wissenschaftlichen Untersuchungen usw. sein.

Die Argumentation besteht somit aus mehreren, logisch aufeinander bezogenen Elementen, wie folgendes Beispiel verdeutlicht:

Hektik am Arbeitsplatz ist eine negative Erscheinung (Behauptung oder These), weil die Gesundheit des Arbeitnehmers hierdurch gefährdet wird (Argument). Oft nämlich werden die Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz aus Zeitdruck bewusst nicht beachtet (Beweis). So werden etwa Schutzkleidung oder Schutzbrillen nicht angelegt oder Leitern werden nicht abgesichert (Beispiele).

Die Problemerkörterung – Antithetische Darstellung eines Sachverhalts und Beurteilung:

Die Problemerkörterung ist grundsätzlich immer antithetisch aufgebaut.

Die Problemerkörterung zeichnet sich dadurch aus, dass für das untersuchte Problem eine Lösung angeboten bzw. nach Abschluss der Diskussion des Pro und Contra eines Problems eine Beurteilung abgegeben wird. In der Problemerkörterung soll durch die Argumentation eine Entscheidung herbeigeführt werden.

Gliederungsmöglichkeiten einer Problemerkörterung:

Das am häufigsten anzutreffende antithetische Gliederungsschema einer Problemerkörterung sieht folgendermaßen aus:

Einleitung
Hauptteil These A – Argument 1 – Argument 2 – Argument 3 –
These B (Gegenthese/Antithese) – Argument 1 – Argument 2 – Argument 3 –
Schluss

Eine weitere Gliederungsmöglichkeit ist das dialektische Gliederungsschema.

Es wird so benannt, weil einem Pro-Argument jeweils ein Contra-Argument entgegengesetzt wird.

Einleitung
Hauptteil These – Argument 1 – Gegenargument – Argument 2 – Gegenargument – Argument 3 – Gegenargument
Schluss

Für alle Erörterungsformen gilt:

Eine Gliederung braucht **nicht** abgegeben zu werden. Sie geht nicht in die Bewertung der Arbeit ein.

Lösungsbeispiel für eine Problemerkörterung

Thema:

Erörtern Sie Gründe für und gegen ein Tempolimit auf deutschen Autobahnen!

Massenkarambolage auf der Autobahn Nürnberg – München mit Verletzten und Toten! Solche und ähnliche Meldungen liest man immer wieder in den Zeitungen. Das Erschrecken über solche Ereignisse lässt den Ruf nach einer allgemeinen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 130 km/h oder gar 100 km/h für Autobahnen laut werden. In der interessierten Öffentlichkeit ist die Forderung nach einem Tempolimit heftig umstritten; Befürworter und Gegner vertreten ihre jeweilige Position mit unterschiedlichen Argumenten.

Ein guter Grund dafür, ein Tempolimit auf Autobahnen einzuführen, ist die damit zu erzielende Verminderung der Lärmbelästigung, die von schnell und hochoberfliegend fahrenden Kraftfahrzeugen ausgeht. Vor allem für die Menschen in den Stadtteilen, Ortschaften und Ansiedlungen entlang der Autobahn würde sich durch eine Reduzierung der Geschwindigkeit, mit der die Fahrzeuge an den Wohnstätten der Menschen vorbeifahren, die Lebensqualität aufgrund des dann geringeren Lärms ganz erheblich verbessern.

Es mehren sich auch die Stimmen, die ein Tempolimit zum Schutz der Umwelt fordern. Das offensichtlich schnellere und radikalere Absterben der Wälder entlang der dicht befahrenen Autobahnen ist sicher kein Zufall und wird von Fachleuten auf den erheblichen Schadstoffausstoß der Fahrzeuge gerade bei Hochgeschwindigkeitsfahrten zurückgeführt. Den definitiven Beweis dafür zu erbringen, ist schwierig: Messungen haben jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentration in Autobahnnähe weit höhere Werte aufweist, als in der Nähe von Bundes- und Landstraßen.

Das wichtigste Argument für ein Tempolimit auf Autobahnen ist die erschreckende Zunahme der Zahl schwerer Unfälle mit Toten und Schwerverletzten. Diese Unfälle werden oft durch überhöhte Geschwindigkeit und einen zu aggressiven Fahrstil verursacht. Dies lässt sich durch einen statistischen Vergleich der Unfallhäufigkeit und -schwere von Autobahnstrecken mit und ohne Tempolimit eindrucksvoll belegen. Bei Autobahnabschnitten mit Tempobeschränkung auf 100 km/h ereignen sich im Durchschnitt zahlenmäßig weniger und nicht so folgenreiche Unfälle.

Die Gegner eines Tempolimits bringen dagegen ins Spiel, es sei kurzfristig anzunehmen, dass ein Tempolimit alle diese Schwierigkeiten lösen und selbst keine Probleme mit sich bringen würde.

Gerade die besonders folgenreichen Massenkarambolagen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, z. B. bei Nebel, ereignen sich bei Geschwindigkeiten unter 120 km/h, also unterhalb des angestrebten Tempolimits. In diesen Situationen hätte ein starres Tempolimit also überhaupt keine Nutzen, denn bei Nebel mit gerade 50 m Sichtweite sind auch 100 oder 80 km/h, was bei einem Tempolimit noch im Bereich des Erlaubten wäre, viel zu schnell. Hier ist es nötig, das Verantwortungs- und Risikobewusstsein des einzelnen Autofahrers anzusprechen und zu schulen, um ihn zu einer sicheren und defensiven Fahrweise anzuhalten.

Auch im Hinblick auf den Schutz der Umwelt wäre ein Tempolimit eine eher untergeordnete Maßnahme, die nur wenig zur Lösung des Problems beiträgt. Weit positivere Ergebnisse würden sich durch die rasche und umfassende Einführung des geregelten Katalysators und des Rußfilters für alle Kraftfahrzeuge erzielen lassen. Während ein Tempolimit nur geringfügige Vorteile für den Umweltschutz mit sich bringt, kann durch diese Maßnahmen eine Schadstoffreduzierung um rund 80% erreicht werden, wobei noch daran zu denken sei, dass der Wirkungsgrad eines Katalysators gerade bei höheren Geschwindigkeiten am besten ist.

Außerdem wird der Vorteil, den die Autobahnen dem Kraftfahrer bringen sollen, nämlich ein nicht unerheblicher Zeitgewinn vor allem bei längeren Strecken, durch das Tempolimit zunichte gemacht. Je weiter der Weg ist, der zurückgelegt werden muss, umso größer wird die verlorene Zeit sein. Dieser Aspekt kann bei einmaligen Fahrten, z. B. bei Urlaubsreisen, vielleicht noch außer Acht gelassen werden. Viel schlimmer träfe es da Geschäftsreisende, aber auch Pendler, die täglich ein großes Stück Autobahn zu fahren haben. Jemandem, der beispielsweise zweimal täglich von Nürnberg nach München fahren muss, entsteht ein wirklich nicht unerheblicher Zeitaufwand, der letztlich zu Lasten der Freizeit geht.

Die Einführung eines Tempolimits wäre schließlich eine schwerwiegende Einschränkung der Freiheit der Autofahrer. Die Besitzer der Fahrzeuge, vor allem die der sehr schnellen Wagen, pochen auf ihr Recht, die Möglichkeiten ihres Kraftfahrzeuges wenigstens auf Autobahnen voll ausschöpfen zu können, zumal große Teile des Straßennetzes in der Bundesrepublik Deutschland sowieso Geschwindigkeitsbegrenzungen unterliegen.

Zusammenfassend kann man davon ausgehen, dass ein Tempolimit sicher nicht von Nachteil ist, dass aber der eindringliche Appell an die Vernunft der Autofahrer sowie steuerliche Vergünstigungen bei sinnvollen Nachrüstmaßnahmen der Fahrzeuge sehr viel direktere positive Folgen für Mensch und Umwelt haben könnten.

Für Studienbewerber des Studienganges **Health Care Studies**:

Bitte beachten Sie zusätzlich zu den in der folgenden Ordnung genannten Informationen, dass sie über einen Ausbildungsvertrag einer mit der HFH kooperierenden Fachschule verfügen müssen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter [www.hamburger-fh.de/Studienangebot Health Care Studies](http://www.hamburger-fh.de/Studienangebot/Health%20Care%20Studies) oder informieren Sie sich telefonisch im Studierendensekretariat: 040/35094-360.

Wir beraten Sie gern!



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung über die Eingangsprüfung
nach § 38 des Hamburger Hochschulgesetzes an der
Hamburger Fern-Hochschule (Eingangsprüfungsordnung)**

Stand 28. November 2004

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die grundständigen Studiengänge der Hamburger Fern-Hochschule (nachstehend HFH genannt).

§ 2 Ziel der Eingangsprüfung

- (1) Durch die Eingangsprüfung soll festgestellt werden, ob eine Person, die die Hochschulzugangsberechtigung zum gewählten Studiengang nicht besitzt, auf Grund beruflicher Qualifikation oder auf Grund beruflicher Tätigkeit befähigt ist, ein Hochschulstudium in dem gewählten Studiengang aufzunehmen.
- (2) Die mit der Eingangsprüfung erworbene Hochschulzugangsberechtigung gilt nur für einen gewählten Studiengang an der HFH.
- (3) Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung mit Nachweis einer anerkannten fachspezifischen Fortbildungsprüfung können ohne Eingangsprüfung im Rahmen eines Beratungsgespräches die Zulassung gemäß § 38 (2) HmbHG erhalten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Eingangsprüfung wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit nachweist; auf die berufliche Tätigkeit werden Zeiten der Kindererziehung und/oder Pflegetätigkeit bis zu zwei Jahren angerechnet.
- (2) An der Eingangsprüfung kann nicht teilnehmen, wer bereits eine Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang besitzt.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung ist schriftlich an das Studierendensekretariat zu richten. In dem Antrag ist der angestrebte Studiengang zu benennen. Es kann nur ein Studiengang gewählt werden. Mehrfache Bewerbungen zum selben Termin sind nicht zulässig.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. ein schriftlicher Bericht, der den beruflichen Werdegang und die berufliche Erfahrung in tabellarischer Form darstellt sowie die Wahl des angestrebten Studiums begründet (siehe auch § 5 Abs. 1 Nr. 1),
 3. Zeugnisse und andere geeignete Nachweise in amtlich beglaubigter Abschrift oder Ablichtung, die den beruflichen Werdegang und die berufliche Erfahrung gemäß Nr. 2 belegen.
 4. gegebenenfalls einen Antrag auf Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung oder Pflegetätigkeit gemäß § 3 Abs. 1.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen,
 2. die Antragsunterlagen gemäß § 4 Abs. 2 nicht vollständig sind,
 3. die Wartefrist für die Wiederholung der Eingangsprüfung gemäß § 14 noch nicht abgelaufen ist.

§ 5 Bestandteile der Eingangsprüfung

- (1) Die Eingangsprüfung besteht aus
 1. einem schriftlichen Bericht, der den beruflichen Werdegang in tabellarischer Form dokumentiert sowie die Wahl des angestrebten Studienganges begründet. Diese Darstellung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung einzureichen.
 2. Klausuren in den Fächern Deutsch und Mathematik und
 3. einem Beratungsgespräch gemäß Beratungsordnung der HFH.
- (2) Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet worden sind und das Beratungsgespräch geführt wurde.

§ 6 Klausuren

- (1) Die Klausur im Fach Deutsch dient dem Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkompetenz sowie fachlicher Grundlagenkenntnisse und der Fähigkeit zur schlüssigen Argumentation. Sie besteht je nach Studiengang aus einer Erörterung von Problemen und Fragestellungen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Recht, Technik, Umwelt, Gesundheit oder Soziales. Die Dauer der Klausur beträgt 165 Minuten.
- (2) Die Klausur im Fach Mathematik dient dem Nachweis der für den jeweiligen Studiengang erforderlichen mathematischen Grundkenntnisse. Die Dauer der Klausur beträgt 120 Minuten.
- (3) Die Festlegung der Aufgabenstellungen für die Prüfungen gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt in Verantwortung der Fachbereiche.

§ 7 Beratungsgespräche

- (1) Zum Beratungsgespräch wird zugelassen, wer die schriftlichen Prüfungsleistungen bestanden hat. Die Benachrichtigung der Bewerber über die Bewertung der erbrachten Leistungen sowie die Einladung zum Beratungsgespräch erhalten Sie durch das Studierendensekretariat.
- (2) Die Fachkommissionen der HFH führen die Beratungsgespräche durch.
- (3) Das Beratungsgespräch erstreckt sich unter Berücksichtigung des beruflichen Werdeganges und der in der schriftlichen Prüfung erreichten Leistungen auf folgende Gegenstände:
 1. Beweggründe für die Wahl des Studienganges,
 2. Inhalte des Studienganges,
 3. mit dem gewählten Studium möglicherweise verbundene Probleme sowie
 4. berufliche Zielvorstellungen.

§ 8 Termine der Eingangsprüfung

- (1) Die Eingangsprüfungen finden statt
 1. im März/April für Bewerber, die ihr Studium mit Beginn des folgenden Herbstsemesters (zum 01. Juli) aufnehmen wollen,

2. im September/Oktobre für Bewerber, die ihr Studium mit Beginn des folgenden Frühjahrssemesters (zum 01. Januar) aufnehmen wollen.

Die Termine für den Studiengang Health Care Studies werden gesondert bekannt gegeben.

- (2) Der Präsident kann für die Einreichung der Anträge auf Zulassung Fristen festlegen.

§ 9

Einrichtung und Zusammensetzung der Fachkommissionen

- (1) Die HFH bildet Fachkommissionen nach Maßgabe der Anzahl und der regionalen Verteilung der Studienplatzbewerber. Die Fachkommissionen sind für alle grundständigen Studiengänge der HFH zuständig.
- (2) Einer Fachkommission gehören an:
 1. eine Professorin/ein Professor, vertretungsweise ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 2. eine Leiterin/ein Leiter des jeweiligen Studienzentrums, vertretungsweise ein geeigneter Mitarbeiter mit Hochschulabschluss,
 3. die Fachkommission kann durch ein weiteres Mitglied mit Hochschulabschluss ergänzt werden.
- (3) Die Mitglieder der Fachkommission werden auf Vorschlag der Fachbereiche durch den Präsidenten bestellt. Die Amtszeit beträgt im Regelfall 2 Jahre.
- (4) Vertreter für die Mitglieder in der Fachkommission gemäß Absatz 2 Pkt. 1 werden grundsätzlich durch den Präsidenten ausgewählt und bestellt. Die Vertreter zu Absatz 2 Pkt. 2 und 3 werden durch die Dekane vorgeschlagen und durch den Präsidenten bestellt.

§ 10

Aufgaben der Fachkommissionen

- (1) Die Fachkommissionen sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Beratungsgespräche in den jeweiligen Studienzentren.
- (2) Nach dem Beratungsgespräch gemäß § 7 trifft die jeweilige Fachkommission die Feststellung über die Zulassung zum gewählten Studiengang und stellt die Bescheinigung nach § 12 über die erworbene Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang aus.
- (3) Die Fachkommissionen entscheiden mit der Mehrheit ihrer Stimmen, wobei das vorsitzende Mitglied ein Vetorecht hat. Die Ausübung des Vetorechts ist zu begründen und im Protokoll zu vermerken.

§ 11

Niederschrift

- (1) Die jeweilige Fachkommission bestimmt ein Mitglied mit Ausnahme des Vorsitzenden, das über den Verlauf des Beratungsgesprächs eine Niederschrift aufnimmt. In der Niederschrift ist zu dokumentieren:
 1. die Zusammensetzung der Fachkommission,
 2. der Name des Bewerbers,
 3. das Datum, die Dauer, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Gespräches.
- (2) Der Vorsitzende und das zur Abfassung der Niederschrift bestimmte Mitglied der Fachkommission haben die Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 12
Bescheinigung

- (1) Im Ergebnis des Beratungsgespräches gemäß § 7 wird eine Bescheinigung über die Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang an der HFH ausgestellt. Sie ist vom Vorsitzenden der Fachkommission zu unterzeichnen. Das Datum der Bescheinigung ist der Tag des Beratungsgespräches.
- (2) Die nach Absatz 1 ausgestellte Bescheinigung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ausgewiesenen Studiengang innerhalb der drei darauffolgenden Semester. Die Gültigkeitsdauer ist auf der Bescheinigung zu vermerken.

§ 13
Versäumnis der Eingangsprüfung

- (1) Erscheint der Bewerber nicht zur schriftlichen Prüfung oder zum Beratungsgespräch, so verliert er den Anspruch auf eine weitere Teilnahme an einer erneuten Eingangsprüfung für denselben Studiengang.
- (2) Dies gilt nicht, wenn der Bewerber das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Der Bewerber hat die Entschuldigungsgründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem Studierendensekretariat geltend zu machen; beruft er sich auf Krankheit, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 14
Wiederholung der Eingangsprüfung

Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann einmal und frühestens nach Ablauf eines halben Jahres wiederholt werden. Bestandene Teile der Prüfung werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

§ 15

Die Teilnahme an der Eingangsprüfung ist gebührenpflichtig.

§ 16

Die vorliegende Ordnung tritt mit Beschluss des Senats der Hamburger Fern-Hochschule vom 01. Juli 2003 in Kraft.

Bitte in einem Fensterumschlag oder per Fax (040 - 35 51 91 11) senden an:



b + r bookstore
Frankenstr. 27

20097 Hamburg

Bestellung

Hiermit bestelle ich verbindlich zur Auslieferung an meine unten genannte Anschrift folgende Titel:

Anzahl	Titel	Einzelpreis	Gesamtpreis
	Gute Erörterungen schreiben / Deutsch 11. – 13. Schuljahr	€ 12,95 (D)	
	Einführungskurs in die Grundelemente der Mathematik	€ 12,60 (D)	
		Summe	

Der Versand erfolgt portofrei. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Lieferung nur erfolgen kann, wenn der Rechnungsbetrag als Verrechnungsscheck beigefügt wurde oder die Zahlung vorab auf das u.g. Konto eingegangen ist.

Die Zahlung erfolgt durch beiliegenden Verrechnungsscheck
 durch Vorabzahlung auf das nachfolgende Konto

Name des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin	Bildung und Reisen GmbH
Kontonummer	78 355 203
Bankleitzahl	200 100 20
Name der Bank	Postbank Hamburg

Lieferanschrift:

Name, Vorname	Straße	PLZ	Ort



Vertragsbedingungen

1. Der Vertrag zur Teilnahme am schriftlichen Teil der Eingangsprüfung gemäß § 6 der „Ordnung über die Eingangsprüfung nach § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes an der Hamburger Fern-Hochschule (Eingangsprüfungsordnung) vom 01. Juli 2003“ (Stand: 28.11.2004) wird mit der Einladung und der Einzahlung der Prüfungsgebühr zum festgelegten Termin wirksam.
2. Die Teilnahme am Beratungsgespräch gemäß § 7 (1) der Ordnung über die Eingangsprüfung nach § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes an der Hamburger Fern-Hochschule (Eingangsprüfungsordnung) vom 01. Juli 2003“ (Stand: 28.11.2004) im Rahmen des vorliegenden Vertrages ist nur nach bestandener schriftlicher Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik möglich.
3. Durch die Prüfungsgebühren sind folgende Leistungen der HFH abgedeckt:
 - Informationen über Umfang und inhaltliche Schwerpunkte der schriftlichen Prüfung.
 - Hochschulrechtliche Überprüfung der vollständig eingereichten Unterlagen – Zulassung zur Eingangsprüfung.
 - Teilnahme und Korrektur der Klausuren.
 - Abnahme des Beratungsgesprächs nach bestandener schriftlicher Prüfung durch die Fachkommission.
 - Ausstellung der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang an der Hamburger Fern-Hochschule nach absolviertem Beratungsgespräch.